



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

398

Kreditbeschluss

398

Eckkennziffern für die Haushaltsplanung 2006

398

Fortschreibung des Bedarfsplanes der Tageseinrichtungen für Kinder für den Zeitraum vom 01.09.2005 bis 31.08.2006

399

Feststellung des Jahresabschlusses der JenA4 GmbH für das Jahr 2004

399

Verbundtarif 2005 in Mittelthüringen / Tarifzonen und -höhen

400

Beitritt der Stadt Jena zum „Europäischen Bund der Napoleon-Städte“ („Fédération européenne des cites napoleoniennes“)

401

Öffentliche Bekanntmachungen

402

Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

402

Wahlbekanntmachung über die Neuwahl zum Ortsbürgermeister in der Ortschaft der Stadt Jena, Isserstedt

403

Ausschusssitzungen

404

Öffentliche Ausschreibungen

404

Software Sondernutzungsverfahren Lieferung und Installation eines leistungsfähigen

Sondernutzungsverfahrens mit erweiterter Internetfunktionalität

404

Linuxserver, Switche, Firewall

404

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 02. September 2005
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 09. September 2005)

Beschlüsse des Stadtrates

Kreditbeschluss

- beschl. am 13.07.2005; Beschl.-Nr. 05/07/13/0267

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, zur finanziellen Sicherung von investiven Maßnahmen Kredite bis zu der in der Haushaltssatzung 2005 mit 6.836.330 € festgesetzten Höhe aufzunehmen sowie falls erforderlich oder sinnvoll, Umschuldungen von Krediten vorzunehmen.
2. Er wird weiterhin ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung und -bewirtschaftung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung von günstigen Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen.
3. Durch das Dezernat Finanzen, Ordnung und Sicherheit sind zur Nutzung des Wettbewerbs eine hinreichende Zahl von Angeboten einzuholen sowie die bestmöglichen Konditionen auszuhandeln.
4. Die Vergabeentscheidung ist durch den Dezernenten für Finanzen, Ordnung und Sicherheit zu treffen. Dem Stadtrat ist über die getroffene Entscheidung zu berichten.

Begründung:

Mit der Haushaltssatzung 2005 wurde für den städtischen Haushalt eine Kreditaufnahme i.H.v. 6.836.330 € zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen beschlossen. Kreditabschluss und Kreditabruf erfolgen im Rahmen der Gesamthöhe entsprechend dem jeweiligen tatsächlichen Finanzbedarf. Vorgesehen ist bis zu einer maximal möglichen Höhe (50 % der Gesamtneukreditaufnahme 2005) die Inanspruchnahme des zinsgünstigen KfW-Kommunalkredites.

Die fortschreitende Verknappung der finanziellen Ressourcen der öffentlichen Haushalte und der Zwang zum Sparen erfordern die Suche nach weiteren Einsparungsmöglichkeiten. Bund und Länder setzen verstärkt auf den Einsatz von Zinsderivaten zur Steuerung und Optimierung der Zinsausgaben. Eine Anwendung auf kommunaler Ebene wird schrittweise Einzug halten.

Von Seiten des Thüringer Innenministeriums als auch der Rechtsaufsichtsbehörde bestehen bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen (Einhaltung des Spekulationsverbots) keine Bedenken gegen den Einsatz von Zinsderivaten.

Der Abschluss von Vereinbarungen über Zinsderivate zur Gestaltung der Konditionen eines konkreten Kredites stellt kein Rechtsgeschäft im Sinne des § 64 ThürKO dar und ist damit nicht rechtsaufsichtlich zu genehmigen.

Eckkennziffern für die Haushaltsplanung 2006

- beschl. am 13.07.2005; Beschl.-Nr. 05/07/13/0265

1. Die in der Anlage ausgewiesenen Eckkennziffern der Dezernate werden für die Haushaltsplanung zugrunde gelegt.

2. Zum Abbau des in Anlage 1 ausgewiesenen Fehlbeitrages in Höhe von 4.674,2 T€ erfolgt die Festlegung der nötigen Verringerung des Zuschusses gegenüber der Finanzvorgabe gemäß Anlage 2. Die Eckkennziffern 2006 pro Dezernat/Amt dienen somit als Grundlage für die weitere Bearbeitung, wobei die endgültige Festlegung der Verteilung dem Stadtrat sowie seinen Ausschüssen obliegt
3. Zur Erfüllung der Finanzvorgaben sind auch personalwirtschaftliche Maßnahmen der Dezernate möglich.
4. Für den Vermögenshaushalt bildet der Finanzplan 2006 – 2008 vom 25.05.2005 die Grundlage.
5. Wenn möglich sollen die Eigenbetriebe nicht zum Haushaltsausgleich hinzugezogen werden.

Begründung:

Die angespannte finanzielle Lage wird sich nach derzeitigem Kenntnisstand für das kommende Haushaltsjahr, aber auch mittelfristig nicht entschärfen. Begründet ist dies insbesondere in

- einem Fehlbetrag im Finanzplan 2006, dargestellt im Rahmen einer globalen Minderausgabe in 2006 zum formalen Ausgleich des Finanzplanes 2006 – 2008 in Höhe von 2.209,7 T€
- Erstattungen vom Land für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 6 ThürAGSGB XII, die sich von derzeit 75 % auf 60 % der Aufwendungen (im Finanzplan 2006 – 2008 nicht berücksichtigte Einnahmeminderung) reduzieren.

Für die Erstellung des Finanzplanes 2006 – 2008 zum Haushalt 2005 wurden für den Verwaltungshaushalt die zum damaligen Zeitpunkt bekannten Auswirkungen berücksichtigt, sodass nunmehr wie in Anlage 1 aufgeführt weitere Veränderungen erforderlich werden.

Weiterhin wurden die Auswirkungen aus der Steuererschätzung Mai 2005 eingearbeitet.

Der Finanzplan sieht für 2006 die Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in Höhe von 2.000 T€ vor. (Die Pflichtzuführung für die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 6.129 T€.)

Die nötige Verringerung des Zuschusses gegenüber der Finanzvorgabe dient zur Herstellung des Ausgleichs zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Dabei bleibt für die Aufteilung zum Abbau des Fehlbetrages für Dezernate, Betriebe und Personal Entscheidungsspielraum. Die in der letzten Spalte dargestellten Eckkennziffern sind der Haushaltsplanung 2006 verbindlich für die Fachämter zugrunde zu legen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Jena ist nicht mehr gewährleistet. Die erforderliche Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt kann nicht erwirtschaftet werden. Im Haushalt sind die bisherigen Zielstellungen und Inhalte **nicht** mehr zu finanzieren. Aus diesem Grund wird der Abbau des Fehlbetrages in der Umsetzung nur durch

- weiteren Verzicht auf freiwillige Leistungen,
 - Einnahmeerhöhungen,
 - Effizienzsteigerungen und/oder Leistungsreduzierungen der Verwaltung
- möglich.

Mit der Bindung des Vermögenshaushaltes an die Finanzplanung 2006 – 2008 sind die Handlungsspielräume eingeschränkt.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Fortschreibung des Bedarfsplanes der Tageseinrichtungen für Kinder für den Zeitraum vom 01.09.2005 bis 31.08.2006

- beschl. am 08.06.2005; Beschl.-Nr. 05/06/12/0240

1. Die Fortschreibung der Bedarfsplanung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena wird in der vorliegenden Fassung bis zu einer etwaigen Änderung des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz), längstens bis zum 31. 08. 2006, bestätigt.
2. Der in der Anlage 2 ausgewiesene höhere Zuschussbedarf wird durch Einsparungen zur Verfügung gestellt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Oktober 2005 den Stadtrat über den Diskussionsstand des vorbenannten Thüringer Gesetzes zu informieren und die dadurch entstehenden Veränderungen aufzuzeigen.
4. Die im Bedarfsplan festgeschriebenen Maßnahmen sind nach Maßgabe des Haushaltes zu realisieren.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Oktober 2005 dem Stadtrat die tatsächliche Auslastung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena vorzulegen. Auf dieser Grundlage werden die notwendigen Finanzmittel für den Haushalt 2006 geplant.

Begründung:

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 25.06.1991, geändert durch das Gesetz vom 12.01.1993 und durch das Gesetz vom 02.11.1993 ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 8 verpflichtet, für sein Gebiet Pläne aufzustellen in denen die für eine bedarfsgerechte Betreuung der Kinder erforderlichen Tageseinrichtungen sowie deren Standorte ausgewiesen sind. Diese Pläne sind jährlich fortzuschreiben.

“Bei der Aufstellung der Pläne sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Tageseinrichtungsplätzen auswirken, insbesondere in der Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Die Einzugsbereiche sind so festzulegen, dass Tageseinrichtungen wohnortnah angeboten werden können. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.” (Thür. KitaG § 8 Abs. 2)

Das Jugendamt der Stadt Jena hat den gesetzlichen Grundlagen entsprechend für den Zeitraum vom 01.09.2005 bis zum 31.08.2006 die Bedarfsplanung vorgenommen. Die sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen werden im Bedarfsplan ausgewiesen.

Die vorliegende Planung ist durch folgende Eckpunkte geprägt:

Der Ausbau der Tagespflege auf 120 Plätze hat sich bewährt und stellt eine kostengünstige Alternative zu den Kindertagesstättenplätzen dar. Die Platzanzahl soll im neuen Bedarfszeitraum auf 140 Plätze erweitert werden. Die ausgewiesenen Plätze decken den zu erwartenden Bedarf. Eine erneute Bedarfserhebung durch Befragung von Familien in Jena sollte unbedingt für das Jahr 2005 geplant werden.

Der vom Stadtrat bestätigte Bedarfsplan ist im Landesjugendamt vorzulegen und bildet die Berechnungsgrundlage der Personal- und Sachkostenzuschüsse des Landes (Thür. Verordnung über die Finanzierung der Betriebskosten von Kindergärten und Kinderhorten).

Auf Grund der vom Freistaat angekündigten „Thüringer Familienoffensive“ sind im Bereich der Finanzierung von Kindertagesstätten erhebliche Änderungen zu erwarten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht im einzelnen bekannt, wie die beabsichtigten Änderungen konkret ausfallen werden. Auffällig ist, dass der Freistaat auf Grund der Änderung erhebliche Einsparungen erwartet, es ist zu befürchten, dass diese auf Kosten der Kommunen realisiert werden. In dem Programm finden beispielsweise die Kinder in der Altersgruppe unter zwei Jahre gar keine Erwähnung mehr, auch wird die Finanzierung einer zusätzlichen Fachkraft für behinderte Kinder in Regeleinrichtungen abgeschafft. Für Kinder im Alter zwischen drei und sechseinhalb Jahren soll nur noch eine Pauschale von 100 € pro Kind und Monat gewährt werden, bislang erhielt die Stadt für die kommunalen Einrichtungen etwa 175 € im Durchschnitt pro Platz und Monat.

Da – wie vorstehend ausgeführt – bislang lediglich Absichtserklärungen des Freistaates vorliegen, andererseits aber mit nicht unerheblichen Mehrausgaben der Stadt Jena für den Bereich Kindertagesstätten zu rechnen ist, wurde die Gültigkeit der diesjährigen Fortschreibung des Bedarfsplanes an die zu erwartende Gesetzesänderung geknüpft.

Nach Aussage des Landesjugendamtes soll spätestens im Herbst ein Gesetzesentwurf vorliegen, der nähere Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen und auch Vorschläge für politisch notwendige Entscheidungen ermöglicht.

Hinweis:

Der Bedarfsplan und die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können während der Dienstzeiten eingesehen werden im Jugendamt, Abt. Jugendhilfeplanung, Saalbahnhofstr. 9, 1. Etage.

Feststellung des Jahresabschlusses der JenA4 GmbH für das Jahr 2004

- beschl. am 13.07.2005; Beschl.-Nr. 05/07/13/0259

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Technischen Werke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:
„Die Geschäftsführung der Technische Werke Jena GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der JenA4 GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Gesellschafter nimmt den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2004 zur Kenntnis.
 2. Er stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der PwC Deutsche Revision AG geprüften und mit dem uneingeschränkten Testat versehenen Abschluss der Gesellschaft zum 31.12.2004 fest.
 3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 127.771,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 4. Der Gesellschafter der JenA4 GmbH erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2004.“
2. Der Oberbürgermeister wird ferner ermächtigt, die unter Pkt. 1 aufgeführten Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der JenA4 GmbH als Vertreter des Gesellschafters Stadt Jena zu fassen.

Begründung:

Der für das Jahr 2004 von der Gesellschafterversammlung gewählte Wirtschaftsprüfer, die PwC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der JenA4 GmbH zum 31.12.2004 geprüft und den Bestätigungsvermerk in uneingeschränkter Form erteilt.

Der Aufsichtsrat der Technische Werke Jena GmbH hat in seiner Sitzung vom 29.06.2005 der Gesellschafterversammlung empfohlen, die oben genannten Beschlüsse zu fassen.

Verbundtarif 2005 in Mittelthüringen / Tarifzonen und -höhen

- beschl. am 13.07.2005; Beschl.-Nr. 05/07/13/0257

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage 1 im Entwurf beigefügten Verbundtarif-Finanzierungsvertrag, der in den Verbundtarif-Arbeitsgremien gemeinsam mit den beteiligten Verkehrsunternehmen, den Aufgabenträgern und dem Freistaat erarbeitet wurde, zu unterzeichnen. Diese Ermächtigung gilt auch für sich bis zu Vertragsunterzeichnung noch ergebende geringfügige Änderungen.
2. Die in den Verbundtarif-Arbeitsgremien gemeinsam mit den beteiligten Verkehrsunternehmen, den Aufgabenträgern und dem vom Freistaat beauftragten Planungsbüro erarbeiteten Tarifzonen und -höhen (Anlage 2,3) für den Verbundtarif werden bestätigt. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, geringfügigen Änderungen in den weiteren Tarifabstimmungen bis zur Vertragsunterzeichnung zum Verbundtarif zu zustimmen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Technischen Werke Jena GmbH (TWJ) die Geschäftsführung der TWJ in ihrer Funktion als Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, die Geschäftsführung der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH zu beauftragen, die notwendigen Maßnahmen zur Beantragung der Tarife und die Vertragsunterzeichnung der entsprechenden Verträge zur Einführung des Verbundtarifes einzuleiten.

Begründung:

Mit der Einführung des Verbundtarifes werden die bisherigen Tarifangebote der einzelnen Verkehrsunternehmen ersetzt. Damit wird zwischen den beteiligten Städten, Erfurt, Weimar und Jena sowie Teilen des Landkreises Weimarer Land die Benutzung verschiedener Verkehrsmittel mit einer einheitlichen transparenten Tarifsystematik und nur einem Fahrschein möglich. Der Verbundtarif ist die Grundlage für eine gemeinsame und abgestimmte Angebotsplanung zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Nahverkehr, was die Attraktivität des Angebotes steigert und eine Erhöhung des Fahrgastpotenzials ermöglicht. Wie in anderen Verbundräumen deutlich wurde, ist ein Verbundtarif ein Standortvorteil für die gesamte Region.

Das Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) sieht die Schaffung von koordinierten Verkehrsangeboten im Freistaat Thüringen vor. Mit der Einführung des Gemeinschaftstarifes „Regiomobil“ (ursprünglich eingeführt für das Kulturstadtjahr Weimar 99) wurde der erste Schritt in diese Richtung vollzogen. Mit der Einführung des Verbundtarifes 2005 wird eine neue Qualität im ÖPNV-System des Freistaates angestrebt und den Fahrgästen der Zugang zum ÖPNV attraktiver gestaltet.

Die Einführung des Verbundtarifes in Mittelthüringen ist am 11.12.2005 geplant. Aufgrund der schwierigen Verhandlungen vor allem zu Fragen des Tarifsortimentes (Beibehaltung von Haustarifen) und Fragen der Sicherung der Alteinnahmen der Verkehrsunternehmen angesichts der sinkenden Subventionen im ÖPNV im Freistaat Thüringen wurde die Einführung um ca. ein Jahr verschoben (vgl. StR-Beschluss-Nr.: 04/10/04/0059 vom 27.10.04).

Die Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen (VMT) wird die Organisation und Abrechnung des Verbundtarifes übernehmen.

zu 001:

Zur Einführung des Verbundtarifes unterzeichnen die Aufgabenträger (beteiligte Gebietskörperschaften, Freistaat Thüringen) und die Verkehrsunternehmen den – als Anlage 1 im derzeitigen Entwurfsstand beigefügten – Verbundtarif-Finanzierungsvertrag. In diesem wird die städtische Zahlung festgeschrieben (vgl. § 2 des Vertrages). Um ungünstigen, nicht planbaren Entwicklungen begegnen zu können, sieht § 9 (3) ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. In der Aufsichtsratsitzung v. 29.06.2005, an der der Geschäftsführer der Verbundtarif Mittelthüringen GmbH, Herr Andreas Möller, teilnahm, wurde beschlossen, dem Verbundtarif-Finanzierungsvertrag anliegende Protokollnotiz beizufügen. Mit dieser Protokollnotiz soll gesichert werden, dass Verluste, die mehr als 10% des ursprünglichen Verlustausgleichs ausmachen und die auf die Anwendung des Verbundtarifes zurückzuführen sind, das Verkehrsunternehmen bzw. den Aufgabenträger zur Kündigung berechtigen.

Die Verkehrsunternehmen schließen einen weiteren Vertrag mit der VMT, der im wesentlichen die Aufteilung der Einnahmen regelt.

Bis zur endgültigen Unterzeichnung des Verbundtarif-Finanzierungsvertrages durch die Aufgabenträger und die Verkehrsunternehmen sowie des Verbundtarif-Kooperations- und Einnahmeaufteilungsvertrages durch die Verkehrsunternehmen im Oktober diesen Jahres kann es noch geringfügige Änderungen geben, die sich jedoch nicht erhöhend auf die festgelegten Zuschüsse der Aufgabenträger auswirken werden. Dem Oberbürgermeister ist daher bis zur endgültigen Vertragsunterzeichnung ein gewisser Spielraum einzuräumen.

zu 002:

In Erfüllung des Beschlusses des Stadtrates Nr. 03/08/50/1208 vom 27.08.2003 werden dem Stadtrat Tarifzonen und -höhen des Verbundtarifes zur Bestätigung vorgelegt. Zur Information ist der Beschlusstext nebst Begründung als Anlage 4 beigelegt.

Der Stadtrat hat bereits am 22.12.04 über die Beförderungstarife der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH; im Tarifsortiment des Verbundtarifes Citytarif genannt, beschlossen.

Diese Jenaer Citytarife bildeten bei den Abstimmungen der Tarifbildung des Verbundtarifes eine wesentliche Basis, auf der die anderen am Verbundtarif beteiligten Verkehrsunternehmen Tarifanpassungen im Jahr 2005 vorgenommen haben.

Der vorliegende Beschluss hat deshalb nicht mehr die Festlegung eines Verhandlungskorridors zum Inhalt, sondern die Bestätigung des Ergebnisses.

Da damit zu rechnen ist, dass sich geringfügige Details der Tarifbildung erst kurz vor der Vertragsunterzeichnung lösen lassen, ist ein gewisser Ermessensspielraum zur Vertragsunterzeichnung durch den Oberbürgermeister notwendig.

In der Anlage 2 u. 3 aufgezeigten Tarifzonen u. -höhen sind weitgehend abgestimmt und in Tarifmodellen berechnet worden. Ziel aller Beteiligten ist es, verbundtarifbedingte Verluste zu begrenzen und die Deckelung für die Zuschüsse der Aufgabenträger für den Verbundtarif sicher zu stellen.

Neben dem Tarifsortiment des Verbundtarifes gelten zusätzlich zeitlich begrenzte Haustarife der Verkehrsunternehmen, um die Harmonisierung der teilweise weit auseinanderliegenden Tarifsysteme ohne Brüche für die Fahrgäste und Unternehmen zu gewährleisten. Dies gilt auch für JenaPass /Sozialpass (Ergänzungspunkt im Stadtratsbeschluss vom 22.12.04), dessen Gültigkeit auf 3 Jahre beschränkt sein soll. Hierzu ist zu gegebener Zeit eine Entscheidung durch den Stadtrat herbeizuführen.

Die derzeit gültigen „Regiomobil“-Tarife werden ohne weitere Verlängerung zum Jahresende 2005 eingestellt.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1, 10.OG sowie im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014 / 015.

Beitritt der Stadt Jena zum „Europäischen Bund der Napoleon-Städte“ („Fédération européenne des cites napoleoniennes“)

- beschl. am 13.07.2005; Beschl.-Nr. 05/07/13/0260

1. Die Stadt Jena wird Mitglied im "EUROPÄISCHEN BUND DER NAPOLEON-STÄDTE" ("Fédération européenne des cites napoleoniennes").
2. Als Vertreter der Mitgliederversammlung werden bestimmt:
Herr Christoph Schwind (stellvertretend: Präsident der Deutsch-Französischen Gesellschaft Jena e.V., Herr Peter W. Müller)
Herr Dr. Schröter (stellvertretend: n.n.)

Begründung:

Die Stadt Jena bereitet sich gemeinsam mit den umliegenden Gebietskörperschaften auf die 200-jährige Wiederkehr der Schlacht bei Jena und Auerstedt im Jahr 2006 vor. Neben der klaren Bezugnahme auf den historischen Schlachtverlauf im Herbst des Jahres 2006 soll das Jahr 2006 insgesamt mit wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Veranstaltungen zu einem Jahr der deutsch-französischen Begegnung unter Einbeziehung der neu in die Gemeinschaft der Europäischen Union aufgenommenen osteuropäischen Länder gestaltet werden.

Wie nur wenige historische Persönlichkeiten hat Napoleon I. die gesamteuropäische Geschichte nachhaltig beeinflusst. Vor diesem Hintergrund kamen auf Einladung der Stadt La Roche Sur Yon (Frankreich) im Mai 2004 Vertreter von neun europäischen Städten zusammen, um den Aufbau eines europäischen Netzwerkes der historischen Stätten und Städte Napoleons zu beraten mit dem Ziel, den Austausch über die Geschichte der napoleonischen Epoche und die daraus resultierende Tourismusentwicklung zu befördern. Die Stadt Jena war bei diesem Treffen durch Herrn Bürgermeister Schwind in Begleitung des damaligen Beauftragten der Französischen Botschaft bei der Thüringer Staatskanzlei, Herrn Dr. Jean Claude Voisin, vertreten.

Die Vertreter der neun Städte verabschiedeten eine gemeinsame Erklärung, in der noch im Jahr 2004 die Gründung des Netzwerkes mit dem Namen "EUROPÄISCHEN BUND DER NAPOLEON-STÄDTE" ("Fédération européenne des cites napoleoniennes") formuliert ist. Am 3. Dezember 2004 fand in Ajaccio, der Geburtsstadt Napoleons, die konstituierende Mitgliederversammlung statt, bei der zwanzig Städte aus fünf europäischen Ländern vertreten waren. In dieser Mitgliederversammlung wurde die Gründung des Netzwerkes ratifiziert; als Rechtsform wurde nach französischem Recht der Verein (Gesetz über die Vereinigungsfreiheit vom 1. Juli 1901) gewählt und eine Satzung aufgestellt. Als Sitz des Vereins wurde Ajaccio bestimmt. Es wurde beschlossen, im 1. Quartal 2005 die für eine rechtswirksame Gründung notwendige Zustimmung der jeweiligen Stadt- und Gemeindeparlamente einzuholen.

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Vertretern europäischer Städte, Stätten, Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Geschichte unter besonderem napoleonischem Einfluss stand, um die drei folgenden Ziele zu verwirklichen:

- Initiierung eines länderübergreifenden Dialogs durch die Organisation von gemeinsamen Treffen und Tagungen sowie der Veröffentlichung gemeinsamer Publikationen in Zusammenarbeit mit Universitäten, kulturellen Institutionen und Geschichtswerkstätten
- Förderung der Erhaltung und Restaurierung des kulturellen Erbes der napoleonischen Zeit (historische Gegenstände, Kunstwerke, Mobiliar, Denkmäler, Privatwohnungen, Erinnerungsstätten).
- Aufwertung und Präsentation des napoleonischen Erbes durch Ausstellungen, Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie durch themenbezogene Bildungsreisen im Rahmen touristischer Konzepte und schulischer bzw. universitärer Austauschprogramme.

Die Stadt Jena engagiert sich in der Vorbereitung des deutsch-französischen Jahres 2006 anlässlich des 200. Jahrestages der Doppelschlacht bei Jena und Auerstedt bereits offensiv für den Austausch von deutscher und französischer Kultur und Lebensart. Neben der Schaffung der notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen zur Betreuung der im Jahr 2006 erwarteten Gäste sind umfangreiche Veranstaltungsprogramme erarbeitet worden, die zunehmend an Profil gewinnen. Durch die Mitgliedschaft und Mitarbeit in dem neuen Netzwerk können diese Anstrengungen auf europäischer Ebene durch Herstellung freundschaftlicher Beziehungen mit den anderen Städten im wissenschaftlichen Austausch und der Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen verstärkt und unterstützt werden. Die Stadt Jena verspricht sich durch die Mitarbeit im Netzwerk eine wesentliche Verstärkung der Anstrengungen zur Tourismuswerbung und der Vermarktung des deutsch-französischen Jahres. Das Netzwerk kann langfristig als europäische Informationsplattform und für verschiedene europäische Projekte genutzt werden.

Die Verbreiterung der Außenwirkung der Stadt Jena – hier insbesondere auf soziokulturellem Gebiet – und die vervielfachte Kompetenz und Stärke zur Erlangung von europäischen Fördermitteln sind weitere Vorteile dieser Mitgliedschaft.

Die konstituierende Mitgliederversammlung wählte einstimmig als geschäftsführenden Vorstand den Vorsitzenden, Herrn Charles Napoléon, den Generalsekretär, Herrn Pierre Renault und den Schatzmeister, Herrn Christoph Schwind.

Um den Verein mit den für seine Arbeit notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten wurde entschieden, ein ersten Schritt gestaffelte Mitgliedsbeiträge, die jährlich neu festgelegt werden sollen, einzuführen. Für Städte oberhalb von 50.000 Einwohnern sollen diese Mitgliedsbeiträge 2.400 € im Haushaltsjahr nicht übersteigen. Im Beisein von sachkundigen Mitarbeitern der Europäischen Union wurde weiterhin entschieden, bei der EU im Rahmen des Programms "CULTURE 2000" gemeinsame Projekte zu initiieren. Dieses Programm zielt auf eine Förderung des gemeinsamen Kulturraumes der europäischen Völker. In diesem Zusammenhang soll es konkret die Zusammenarbeit zwischen Kunst- und Kulturschaffenden, privaten und öffentlichen Kulturträgern, den Tätigkeiten der kulturellen Netze und den sonstigen Partnern sowie den Kulturinstitutionen der Mitgliedsstaaten und der übrigen Teilnehmerländern die Möglichkeit bieten, Projektarbeit zu finanzieren.

Das erste gemeinsame Projekt soll bis Mitte des Jahres 2005 erarbeitet werden und insbesondere den internationalen Kulturjugendaustausch fördern. Für die Stadt Jena, die bislang einziges deutsches Mitglied des Netzwerkes sein will, ist der Beitritt zum europäischen Bund der Napoleonstädte, insbesondere im Zusammenhang mit dem deutsch-französischen Jahr 2006 politisch, wirtschaftlich und vor allem kulturell von Interesse. Wir erwarten einen wesentlichen Gewinn auch in der Stärkung der touristischen Vermarktungschancen unserer Region und letztlich auch in einer Erweiterung der Kompetenz und Stärke zur Erlangung von europäischen Fördermitteln für die Entwicklung kultureller und touristischer Beziehung zwischen Deutschland und Frankreich und den neu hinzu gekommenen osteuropäischen Staaten.

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

am 18. September 2005

Wahlbekanntmachung

1. Am **18. September 2005** findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert **von 8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Jena ist in 107 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. bis zum 27. August 2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, 07743 Jena, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine

Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem gesonderten Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jena, 05.09.2005

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Wahlbekanntmachung über die Neuwahl zum Ortsbürgermeister in der Ortschaft der Stadt Jena, Isserstedt

am 18. September 2005

Wahlbekanntmachung

1. Am **18. September 2005** findet in der Ortschaft der Stadt Jena, Isserstedt, zeitgleich mit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag, die **Neuwahl zum Ortsbürgermeister** statt.
Die Wahl dauert **von 8.00 - 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft bildet einen Stimmbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Der/die Wähler/in hat die Wahlbenachrichtigung sowie den Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten und beim Betreten des Wahlraumes, zusammen mit einem amtlichen Wahlumschlag, ausgehändigt werden.
Für die Wahl zum Ortsbürgermeister in der Ortschaft der Stadt Jena, Isserstedt, liegt ein Wahlvorschlag vor; es wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** gewählt. Der/die Wähler/in hat eine Stimme. Der als gültig zugelassene Wahlvorschlag ist auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der/die Wähler/in kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person (Nachname, Vorname, Beruf angeben) vergeben. Der/die Wähler/in kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.
Der Stimmzettel muss vom Wähler **in einer Wahlzelle des Wahlraumes** oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet** werden. Sobald der/die Wähler/in den Stimmzettel gekennzeichnet hat, steckt er/sie ihn in den dafür vorgesehenen Wahlumschlag.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt abschließend im jeweiligen Wahlraum. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei dem Gemeindegewahlleiter einen Wahlschein beantragen. Dem Wahlschein werden dann beigefügt:
 - a) ein Stimmzettel (blau) für die Wahl, zu der die/der Antragsteller/in wahlberechtigt ist,
 - b) ein Wahlumschlag (weiß)
 - c) ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag (grau) und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wähler/die Wählerin kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sodann unterschreibt der Wähler/die Wählerin den Wahlschein und legt ihn gemeinsam mit dem Wahlumschlag (in dem sich der gekennzeichnete Stimmzettel befindet) in den Wahlbriefumschlag.

Der ebenfalls verschlossene Wahlbriefumschlag muss so **rechtzeitig** an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle **übersandt** werden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Die Postlaufzeiten sind dabei zu beachten. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jena, 05.09.2005

Der Gemeindevorstand
gez. Dr. habil. P. Röhlinger



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **13.09.2005, 18.00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Wahl des/der Ausschussvorsitzenden
- Wahl des/der stellvertr. Ausschussvorsitzenden
- Vorstellung des Bundes der Vertriebenen
- Protokollkontrolle
- Vergabe von Restmitteln im Sportbereich
- Information zur geplanten Sockelförderung für Vereine
- Information über Zuschüsse an Frauenvereine 2005
- Information zu Pflegesatzentscheidungen im Sozialamt
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ/EDV-TK), Leutragraben 1,
PF 100338,07703 Jena (Intershop-Turm, 5. OG, Zi. S03),
Tel. 03641/497006 Fax 03641/497005

Software Sondernutzungsverfahren Lieferung und Installation eines leistungs- fähigen Sondernutzungsverfahrens mit er- weiterter Internetfunktionalität

Für die Ausschreibung wird ein Entgelt von 5,00 € (Abholung) bzw. 6,44 € (Versand) erhoben, das nicht erstattet wird und auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.9999.00, mit dem Vermerk "Computerausschreibung 4/2005" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen Nachweis der Einzahlung ab **12.09.2005** von 9.00-12.00 Uhr beim Auftraggeber erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Abgabe der Angebote bis 06.10.2005, 12:00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30.11.2005.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 360-
Vergabeangelegenheiten Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ/EDV-TK), Leutragraben 1,
PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Turm, 5. OG, Zi. S03)
Tel. 03641-497006 Fax 03641-497005

Linuxserver, Switche, Firewall

Für die Ausschreibung wird ein Entgelt von 5,00 € (Abholung) bzw. 6,44 € (Versand) erhoben, das nicht erstattet wird und auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.9999.00, mit dem Vermerk "Computerausschreibung 5/2005" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen Nachweis der Einzahlung ab 12.09.2005 von 9.00-12.00 Uhr beim Auftraggeber erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Abgabe der Angebote bis 28.09.2005, 12.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 04.11.2005.

Vorort-Service ist Voraussetzung für die Zuschlagserteilung (Der Anbieter unterhält einen deutschsprachigen Servicestützpunkt in Jena oder unmittelbarer Umgebung)

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Ref. 360-Vergabeangelegenheiten Weimarplatz 4, 99423 Weimar